



Fachinformation Tierschutz

Nr. 8.8_(1)_d | 13. Mai 2009



Wasserversorgung von Schweinen

Eine ausreichende Wasserversorgung ist für Schweine sehr wichtig. Wasser ist ein unverzichtbarer Bestandteil verschiedener Körperflüssigkeiten und für die Temperaturregulation, den Nährstofftransport im Blut und die Stoffwechselprozesse in den Zellen von entscheidender Bedeutung. Es erstaunt daher nicht, dass sich ein Wassermangel sofort negativ auf die Zucht- und Mastleistungen von Schweinen auswirkt.

Neben dem Wasser, das Schweine an der Tränke trinken, können sie je nach Futterzusammensetzung auch mit der Nahrung kleinere oder grössere Mengen Wasser aufnehmen. Darüber hinaus entsteht bei Stoffwechselprozessen als Ergebnis von biochemischen Reaktionen Wasser, allerdings in relativ geringem Ausmass.

Zwischen Wasseraufnahme und Wasserverlust muss ein Gleichgewicht herrschen. Schweine verlieren nicht nur Wasser über den Harn und den Kot. Auch beim Ausatmen geht Wasser verloren.

Die Tierschutzverordnung schreibt deshalb vor, dass Schweine **jederzeit Zugang zu Wasser** haben müssen (Art. 45 Abs. 1 TSchV). Zu dieser Vorschrift besteht eine **Übergangsfrist bis zum 31. August 2013** (Anhang 5 Ziffer 18 TSchV). Während dieser Übergangsfrist müssen die Schweine in jedem Fall täglich Zugang zu Wasser haben.

Ausgenommen vom "jederzeitigen Zugang" zu Wasser sind Schweine in der Freilandhaltung, wenn sie mehrmals täglich mit Wasser getränkt werden (Art. 45 Abs. 1 TSchV).

Wasserbedarf

Der Wasserbedarf pro Tag ist abhängig vom Alter, Gewicht und Zustand der Tiere (siehe Tabelle). Besonders viel Wasser brauchen säugende Sauen. Die Bandbreite bei den in der Tabelle aufgeführten Erfahrungswerten zeigt zudem, dass die Wasseraufnahme je nach Haltungsbedingungen um bis zu 50% erhöht sein kann. So ist beispielsweise bei Hitze der Wasserbedarf deutlich höher. Die Schweine geben dann bedingt durch eine Steigerung der Atemfrequenz oder gar durch Hecheln viel Wasser mit der Atemluft ab. Ebenfalls erhöht ist der Wasserbedarf, wenn die Schweine mit trockenem statt mit breiförmigem oder flüssigem Futter gefüttert werden.

Besonders kritisch ist bei der Fütterung der Einsatz von **stark salzigen Molkereiprodukten**. Sofern hier nicht genügend Wasser zur freien Aufnahme zur Verfügung steht, kann es zu schwerwiegenden Stoffwechselstörungen mit Todesfolge kommen.

Bei der Wasserversorgung ist zudem zu beachten, dass es von Schwein zu Schwein grosse Unterschiede im Wasserbedarf geben kann. In der Praxis kann es durchaus sein, dass ein einzelnes Schwein, zum Beispiel wenn es Durchfall hat, ausserordentlich viel Wasser braucht. Die in der Tabelle aufgeführten Wassermengen können daher nur als Richtwerte gelten. Um für alle Schweine jederzeit eine ausreichende Wasserversorgung garantieren zu können, muss den Tieren permanent Wasser zur freien Aufnahme angeboten werden.

Regelmässige Kontrollen der Tränken

Neben der Wassermenge ist auch die Wasserqualität wichtig. Deshalb sollten Tierhaltende regelmässig kontrollieren, ob die Tränken funktionieren oder übermässig verschmutzt sind. Bei solchen Kontrollen würde auch auffallen, wenn eine Tränke leak ist und Wasser unnötig verbraucht würde.

Wasserbedarf in Liter pro Tier und Tag

Saugferkel inkl. Milch	1-2
Absetzferkel	1-3,5
Mastschwein 30 kg	3-4
Mastschwein 70 kg	6-8
Jungsau 120 kg	5-10
Trächtige Sau	12-20
Säugende Sau	25-35

Quelle: www.bal.bmlf.gv.at/publikationen/bautag99/schafzah99.pdf

Gesetzliche Grundlagen

Tierschutzgesetz (TSchG), Tierschutzverordnung (TSchV) sowie Nutztier und Haustierverordnung (Nutztier und HaustierV)

Art. 4 TSchV Fütterung

1 Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

2 Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen.

3 Lebende Tiere dürfen nur für Wildtiere als Futter verwendet werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Wildtier normales Fang- und Tötungsverhalten zeigt und:

- die Ernährung nicht mit toten Tieren oder anderem Futter sichergestellt werden kann;
- eine Auswilderung vorgesehen ist; oder
- Wildtier und Beutetier in einem gemeinsamen Gehege gehalten werden, wobei das Gehege auch für das Beutetier tiergerecht eingerichtet sein muss.

Art. 45 TSchV Fütterung

1 Schweine müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben, ausgenommen bei Freilandhaltung, wenn sie mehrmals täglich mit Wasser getränkt werden.

2 Bei der Gruppenhaltung muss bei Trockenfütterung pro 12 Tiere und bei Flüssigfütterung pro 24 Tiere eine Tränkestelle vorhanden sein.

3 Rationiert gefütterten Zuchtsauen, Zuchtremonen und Ebern muss in Ergänzung zum Kraftfutter ausreichend Futter mit hohem Rohfaseranteil zur Verfügung stehen.

Art. 7 Nutztier und HaustierV Dauernde Haltung im Freien: Kontrolle der Tiere, Einnistung bei Geburt

1 Der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere sind täglich zu kontrollieren, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen. Ist die Versorgung der Tiere mit Wasser und Futter sicher gestellt, kann ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet werden.

....